

Nadine KOLLOCZEK  
Datenschutzbeauftragte  
Exekutivagentur des Europäischen  
Forschungsrats (ERCEA)  
COV2 20/102  
1049 Brüssel

Brüssel, 31. März 2014  
GB/TS/sn/D(2014)0790 C **2012-0865**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle von Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Zuschüssen**

Sehr geehrte Frau Kolloczek,

ich beziehe mich auf Ihre Meldung für eine Vorabkontrolle von Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Zuschüssen, die am 10. Oktober 2012 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde. Ich halte fest, dass es in der Meldung um Verarbeitungen personenbezogener Daten geht, die teilweise schon in der Stellungnahme des EDSB zu Zuschussverfahren bei der ERCEA behandelt wurden<sup>1</sup>.

Nach sorgfältiger Prüfung aller mit der Meldung eingereichten Unterlagen sind wir zu dem Schluss gekommen, dass das fragliche Verfahren **keiner Vorabkontrolle unterliegt**.

Die Meldung wurde unter Bezugnahme auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingereicht. In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung geht es um Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens, während Gegenstand von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d Verarbeitungen sind, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.

Das Beschwerdeverfahren umfasst zwar die (erneute) Bewertung der Persönlichkeit des nicht erfolgreichen Antragstellers auf einen Zuschuss in Form einer Überprüfung der Zuschussfähigkeit und der Begutachtung („Peer review“) des Vorschlags, doch wurden alle diese Aspekte bereits in der oben erwähnten Stellungnahme des EDSB zu Zuschussverfahren erörtert.

Bezüglich des zweiten Grundes für eine Vorabkontrolle stellt der EDSB fest, dass der Zweck des Beschwerdeverfahrens nicht darin besteht, die betroffene Person von einer Leistung

---

<sup>1</sup> Angenommen am 21. November 2011 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle über die Vorschlagsbewertung und Zuschussverwaltung, die am 29. Juli 2011 eingereicht wurde; der Fall wurde am 19. Dezember 2012 abgeschlossen (EDPS 2011-0845).

auszuschließen - ganz im Gegenteil: Dem Antragsteller soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Zuschuss zu erhalten<sup>2</sup>.

Da das Beschwerdeverfahren keine besonderen Risiken gemäß Artikel 27 der Verordnung beinhaltet, hat der EDSB beschlossen, den Fall abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
(gezeichnet)

---

<sup>2</sup> Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d bezieht sich auf Ausschlussdatenbanken wie das Frühwarnsystem; siehe Stellungnahme des EDSB vom 22. Dezember 2006 im Fall 2006-0397 zum FWS beim Gerichtshof.